

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.094.287

Wien, April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17771/J vom 2. Februar 2024 der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9. und 20.:

Die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen werden bei den Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren auf einen Arbeitsplatz eingehalten. Die im Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) vorgesehenen Fristen zur Nachbesetzung sind Ordnungsvorschriften, welche eine rasche dauernde Nachbesetzung gewährleisten sollen. Sachliche Gründe, wie beispielsweise offene Bewertungsverfahren oder bevorstehende Organisationsänderungen, rechtfertigen jedoch eine Erstreckung dieser. Dies etwa dann, wenn unklar ist, ob es diese Funktion auf Dauer noch geben oder sich das entsprechende Aufgabenfeld wesentlich ändern wird.

Zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage lagen im Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) 4 Fälle von interimistischen Stellenbetrauungen vor. In keinem dieser Fälle erfolgte die interimistische Betrauung mittels einer Dienstzuteilung, sondern erfolgte diese mit Bediensteten, die bereits der Zentralstelle des BMF angehören. Diese interimistischen Betrauungen betrafen

4 Leitungsfunktionen, nämlich drei Abteilungsleitungen und eine Gruppenleitung (jeweils länger als ein Monat vakant).

Von diesen interimistisch besetzten Leitungsfunktionen war die betreffende Gruppenleitung vom 19. Jänner bis 19. Februar 2024 und eine Abteilungsleitung vom 5. Februar bis 5. März 2024 ausgeschrieben. Eine weitere Abteilung befindet sich derzeit vom 26. März bis 26. April 2024 in Ausschreibung.

Zu den zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage interimistisch besetzten und noch nicht ausgeschrieben gewesenen Funktionen ist grundsätzlich auszuführen, dass vor der Ausschreibung von Leitungsfunktionen die den Funktionen zugrundeliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen mitunter erst aktualisiert werden müssen. Dies bedingt das Abführen eines entsprechenden Bewertungsverfahrens nach § 137 BDG 1979 mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS). Die Ausschreibung kann daher frühestens erst nach Vorliegen des entsprechenden Ergebnisses des Arbeitsplatzbewertungsverfahrens des BMKÖS starten. Im Fall einer Abteilungsleitungsfunktion sind nach Ruhestandsversetzung der bisherigen Abteilungsleitung nunmehr Erwägungen und Planungen einer etwaigen Organisationsänderung dieser Abteilung im Laufen, um im Sinne einer Effizienzsteigerung die Strukturen dieser Abteilung aufgrund der Entwicklungen der vergangenen Jahre an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

In Abhängigkeit der Ergebnisse dieses Planungsprozesses ist auch ein neuerliches Bewertungsverfahren im Sinne des § 137 Abs. 4 BDG 1979 hinsichtlich der Abteilungsleitungsfunktion indiziert. Dementsprechend kann eine Ausschreibung erst nach Vorliegen einer im Sinne des § 5 Abs. 2 AusG für diese Abteilungsleitungsfunktion aktuellen und vom BMKÖS genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung erfolgen.

Zu 10. bis 15.:

Im Abfragezeitraum bis zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage gab über jene bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 9 sowie 20 angeführter Betrauungen hinaus es 21 Fälle von interimistischen Betrauungen im BMF, die folgende Leitungsfunktionen betroffen haben: 14 Abteilungsleitungen, 4 Gruppenleitungen und 3 Sektionsleitungen. Von all diesen wurden bis zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage 15 Funktionen nach erfolgter Ausschreibung mit Personen besetzt, die zuvor bereits interimistisch mit dieser jeweiligen Funktion betraut waren.

Bezüglich der oben angeführten Abteilungsleitungen erfolgte in 12 Fällen die Besetzung mit Personen, die der jeweiligen Abteilung bereits dauerhaft angehörten. Bezüglich der oben angeführten Gruppenleitungen erfolgte in 2 Fällen die Besetzung mit Personen, die bereits einer dieser Gruppe zugehörigen Abteilung angehörten. Bezüglich der oben angeführten Sektionsleitungen erfolgte in 2 Fällen die Besetzung mit Personen, die bereits eine Gruppenleitungsfunktion innerhalb dieser Sektion innehatten.

In keinem der oben angeführten Fälle lag eine Dienstzuteilung vor.

Zu 16.:

Jene Bediensteten, die zwar mit einer Stelle interimistisch betraut waren, jedoch mit dieser Stelle nach erfolgter Ausschreibung nicht final betraut wurden, und die zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage nach wie vor dem Personalstand des BMF angehörten, waren nach Beendigung der interimistischen Betrauungen wieder (ausschließlich) auf ihren Stammarbeitsplätzen im BMF tätig. Vier Personen gehörten nach Beendigung der interimistischen Betrauung aufgrund ihres unmittelbar anschließenden Ressortwechsels oder ihrer unmittelbar anschließenden Ruhestandsversetzung nicht mehr dem Personalstand des BMF an, weshalb sich dazu im Sinne der gegenständlichen Frage keine Aussagen mehr treffen lassen.

Zu 17.:

Im fünfjährigen Abfragezeitraum bis zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage wurden alle der oben von den Fragen 10. bis 15. umfassten Stellen nach erfolgter Ausschreibung mit Personen besetzt, die bereits zuvor im BMF beschäftigt waren.

Zu 18. und 19.:

Im Abfragezeitraum bis zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage betrug die längste interimistische Betrauung im BMF ca. 5 Jahre. Es erfolgte keine interimistische Betrauung mittels Dienstzuteilung.

Zu 21. bis 24.:

Das AusG sieht für interimistische Besetzungen weder Ausschreibungsverfahren noch (bundesinterne) Interessentinnen- bzw. Interessentensuchen und damit

zusammenhängende Besetzungsverfahren vor. Bei interimistischen Betrauungen handelt es sich um Maßnahmen, die in einer Zeit allfälliger Überlegungen zu Organisationsänderungen oder in Zeiten laufender Bewertungsverfahren mit dem BMKÖS aufgrund einer Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen notwendig sind. Allerdings erfolgen interimistische Betrauungen vorrangig mit Personen, die derselben Organisationseinheit angehören, in der die Vakanz der Stelle vorliegt, und mehrjährige facheinschlägige Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Bereich sowie die nötige persönliche Eignung aufweisen.

Dies ändert im Falle einer anschließenden Maßnahme einer Ausschreibung nach AusG nichts an der Tatsache, dass auch diese Bediensteten sich dem entsprechenden Bewerbungs- und Auswahlverfahren zu unterziehen haben, wie auch alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber. Damit ist jedenfalls eine Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber sichergestellt.

Generell erfolgt die Auswahl der bestqualifiziertesten Kandidatin oder des bestqualifiziertesten Kandidaten nach Durchführung einer Ausschreibung (oder Interessentinnen- und Interessentensuche) stets auf Grund einer objektiven und nachvollziehbaren Bewertung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion bzw. dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden.

Aufgrund von Ausschreibungen gemäß § 2 AusG einlangende Bewerbungen für höherwertige Leitungsfunktionen werden einer nach dem AusG eingerichteten Begutachtungskommission zugeleitet, welche sämtliche Bewerbungen einer objektiven Prüfung auf deren Eignung im Hinblick auf die ausgeschriebene Funktion unterzieht und in der Folge ein Gutachten mit Eignungskalkülen zu den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern zu erstatten hat. Die Bestimmungen des AusG sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) finden hierbei Anwendung.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

